

Zielsteuerung-Gesundheit

Bund • Länder • Sozialversicherung

Monitoring der Finanzzielsteuerung Stellungnahmen der L-ZK

Monitoring nach Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG
Zielsteuerung-Gesundheit und
Zielsteuerungsvertrag

**Abgenommen durch die
Bundes-Zielsteuerungskommission im Dezember 2024**

Zielsteuerung-Gesundheit

Stellungnahmen der Landes- Zielsteuerungskommissionen zum

Monitoring der Finanzzielsteuerung

Berichtslegung: Oktober 2024

Monitoring nach Vereinbarung gem. Art. 15a Zielsteuerung-Gesundheit und
Bundes-Zielsteuerungsvertrag

1 Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen

Gemäß ZV (Artikel 8.5) nimmt die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission die Einschätzung der Zielerreichung bei Zielen und Messgrößen vor, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese ist ausreichend zu begründen (Stellungnahme). Bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen sind handlungsleitende Empfehlungen zu entwickeln. Die Berichte samt Einschätzung, Stellungnahmen und allfälligen handlungsanleitenden Maßnahmen sind binnen einer Frist von sechs Wochen an die Bundes-Zielsteuerungskommission zu übermitteln.

Die Abnahme der Monitoringberichte einschließlich der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der letzten Meldung durch die Bundes-Zielsteuerungskommission.

Im Folgenden finden sich die Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen im Original.

Burgenländischer Gesundheitsfonds

BURGEF

Geschäftsstelle

Eisenstadt, 18. November 2024

BURGEF 116/2024-000

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz
z.H. Mag. Stefan Eichwalder
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Stellungnahme Monitoring Finanzzielsteuerung 2024

Sehr geehrter Herr Mag. Eichwalder!

Wir beziehen uns auf den am 15. Oktober 2024 übermittelten Kurzbericht zur Finanzzielsteuerung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Stellungnahme des Landes Burgenland

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ZS-G sind im Art. 17 die Ausgabenobergrenzen der Zielsteuerungsperiode 2024 bis 2028 neu festgelegt. Für das Land Burgenland bedeutet das eine Ausgabenobergrenze im Jahr 2024 von 473,85 Mio. Euro (+36,23 % zu 2023).

Endgültiges Abschlussmonitoring 2022

Das Land überschreitet die Ausgabenobergrenze für 2022 von 337,03 Mio. Euro im „Abschlussmonitoring 2022“ um absolut 43,16 Mio. Euro, d. s. +12,80 %. Die Ausgaben gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für den Neubau der Klinik Oberwart sind mit rund 15 Mio. Euro enthalten und erhöhen damit deutlich die Gesundheitsausgaben. Die Erweiterung des Leistungsangebotes im Burgenland in den Bereichen Orthopädie/Traumatologie, Neurologie, Psychiatrie, Palliativ, Geriatrie, Remobilisation, Peritonealdialyse, Intensivbehandlung und Intensivüberwachung, das 2015 in Kraft getretene Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz mit Umsetzungshorizont 1. Juli 2021, die Ärzte-Ausbildungsordnung neu (ÄAO 2015) in Hinblick auf die erweiterten Aufgaben der Krankenanstalten als Ausbildungsstätte, ein neues Gehaltsschema für Ärzte, die Besoldungsreform 2019 und die Covid-19-Pandemie beginnend mit dem ersten

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Straße 2, Tel.: 02682 / 21022
IBAN: AT175100090016473100, BIC: EHBBAT2E

Lockdown am 14. März 2020 sowie die Auswirkungen des Ukrainekrieges, die gestiegenen Energiepreise und die hohe Inflation aber auch die Ressourcenknappheit und der Ärzte- und Pflegenotstand sind geänderte Rahmenbedingungen, die bei der Berechnung der Ausgabenobergrenze keine Berücksichtigung fanden und die Gesundheitsausgaben wesentlich ansteigen ließen und weiterhin ansteigen lassen. Die Strukturveränderungen wie Maßnahmen zur Verkürzung der Belagsdauern, Ambulantisierung von Leistungen, usw. können den Mehraufwand der oben genannten geänderten Rahmenbedingungen nicht ausgleichen.

Vorläufiges Abschlussmonitoring 2023

Das Land überschreitet im „vorläufigen Abschlussmonitoring 2023“ die Ausgabenobergrenze für 2023 von 347,82 Mio. Euro um 72,53 Mio. Euro, d. s. +20,85 %. Die Ausgaben gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für den Neubau der Klinik Krankenhaus Oberwart sind in der Höhe von rund 12 Mio. Euro enthalten und erhöhen damit deutlich die Gesundheitsausgaben. Zusätzliche Ausgaben ergeben sich 2023 erstmals für das Anstellungsmodell Pflege. Die Zahlungen an die Burgenländische Gesundheits- u. Krankenpflegeschule zur Förderung und Sicherung der Ausbildung von Pflegekräften stiegen im Vergleich zum Vorjahr auf 5,04 Mio. Euro. 2023 wurden für die burgenländischen Fondskrankenanstalten zusätzlich 139,67 Dienstposten genehmigt (+4,54 %). Im Vorläufigen Abschlussmonitoring 2023 sind in den Gesundheitsausgaben die Betriebsabgänge der Fondskrankenanstalten schon auf Grundlage der ungeprüften Rechnungsabschlüsse enthalten.

Unterjähriges Monitoring 2024

Das Land überschreitet im „Unterjährigen Monitoring 2024“ die Ausgabenobergrenze für 2024 von 473,85 Mio. Euro um absolut 11,63 Mio. Euro, d. s. +2,46%. 2024 wurden für burgenländische Fondskrankenanstalten zusätzlich 141,78 Dienstposten (+4,41 %) genehmigt. In den Voranschlagswerten sind zusätzliche Aufwendungen für hochpreisige Therapien, die Ausbildungsoffensive für Pflegeberufe und Mediziner sowie Aufwendungen für zwei Pflegepakete (Gehaltsanpassung und Erhöhung des Dienstpostenplans) ebenso berücksichtigt, wie die Ausgaben gem. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für den Neubau der Klinik Oberwart.

Initiativen zur Erhöhung der Attraktivität der burgenländischen Fondskrankenanstalten als Arbeitgeber, Maßnahmen im Mitarbeiterrecruiting und in der Mitarbeiterbindung sowie Mehraufwendungen aufgrund stark steigender Preise in allen Bereichen, besonders in der Pharmakotherapie und steigender Ausgaben durch die Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie durch die IS-H

Ablöse werden eine heute noch immer nicht absehbare Kostenentwicklung bewirken.

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit wurden als handlungsweisende Empfehlung nicht nur im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung des Voranschlages 2024 als Vorgabe für die Krankenanstaltenträger ausgesprochen, sondern sind auch in der Budgetumsetzung immer verpflichtend anzuwenden.

Stellungnahme der Sozialversicherung

In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei.

Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.

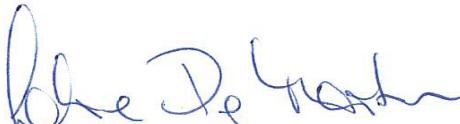
Die SVS setzt 2024 intensive Bemühungen in die Umsetzung des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes. Der neue Ärztegesamtvertrag enthält dazu bereits neue Leistungen, die entsprechende Aufwandssteigerungen nach sich ziehen. Im Heilmittelbereich sind weiterhin überdurchschnittliche Steigerungsraten festzustellen, die im laufenden Jahr hauptsächlich auf höhere durchschnittliche Kosten pro Packung zurückzuführen sind. Am seit Jahren von der SVS gesetzten Schwerpunkt zu Prävention und Gesundheitsförderung wird festgehalten. Die Akzeptanz der in diesem Bereich gesetzten Maßnahmen findet ihren Niederschlag in einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes. Nichtsdestotrotz sollte SVS-seitig die Ausgabenobergrenze 2024 nicht erreicht werden.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



LR Mag. Dr. Leonhard Schneemann
stv. Co-Vorsitzender Land Burgenland



Sabine De Martin de Gobbo
Co-Vorsitzende Sozialversicherung



Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission für Kärnten an die Bundes-Zielsteuerungskommission zum Monitoringbericht der Finanzzielsteuerung - Kurzbericht Oktober 2024

L-ZK KÄRNTEN vom 11.12.2024

Das Land Kärnten unterschreitet auf Basis der vorliegenden Daten des Kurzberichtes zum Monitoring der Finanzzielsteuerung im Jahr 2022 die Ausgabenobergrenze um EUR -25,93 Mio. (-2,76 %). Im Jahr 2023 kommt es laut vorläufigem Abschlussmonitoring zu einer Überschreitung um EUR +28,04 Mio. (+2,89 %). Im Jahr 2024 wird die Ausgabenobergrenze laut unterjährigem Monitoring um EUR 153,51 Mio. (-12,45 %) unterschritten.

Die Unterschreitung der Ausgabenobergrenze durch das Land Kärnten bis inklusive des Jahres 2022 basiert im Wesentlichen darauf, dass die Ausgaben für die landeseigenen Krankenanstalten aufgrund der Budgetsituation des Landes Kärnten weit unter dem möglichen Kostendämpfungspfad gelegen sind. Mit 2023 wurden auch für diese Krankenanstalten die Ausgaben entsprechend der Notwendigkeiten sowohl zur Sicherstellung des laufenden Betriebes als auch zu Gewährleistung der medizinischen und pflegerischen Weiterentwicklung budgetiert, was zu einer Überschreitung des Ausgabendämpfungspfades geführt hat. Die vergleichsweise hohe Unterschreitung der Ausgabenobergrenze für das Jahr 2024 durch das Land Kärnten ist damit erklärbar, dass die Basis für die Berechnung aufgrund der Ausgabenunterschreitung in den vergangenen Jahren (ausgenommen 2023) wesentlich niedriger ist als in anderen Bundesländern bzw. in der bundesweiten Betrachtung. Bundesweit bzw. in anderen Bundesländern wurden die Ausgabenobergrenzen in den vergangenen Jahren im Zeitablauf entweder nur geringfügig unterschritten bzw. sogar überschritten. Dies führt dazu, dass auch aufgrund der für das Jahr 2024 vereinbarten Höhe des Ausgabenzwachses im Ausmaß von 6,7% - die vereinbarte Ausgabensteigerung ist wesentlich höher als in den letzten Jahren - die Unterschreitung der vereinbarten Ausgabenobergrenze für das Land Kärnten rechnerisch vergleichsweise hoch ausfällt.

Die für die gesetzliche Krankenversicherung vereinbarte Ausgabenobergrenze wurde in Kärnten im Jahr 2022 um EUR +37,25 Mio. (+4,47 %) und im Jahr 2023 laut vorläufigem Abschlussmonitoring um EUR +14,41 Mio. (+1,67 %) überschritten. Im Jahr 2024 wird die Ausgabenobergrenze laut unterjährigem Monitoring um EUR -31,08 Mio. (-3,17 %) unterschritten.

Die Österreichische Gesundheitskasse gibt dazu folgende Stellungnahme ab: In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie

auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei. Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.

Die von der ÖGK abgegebene Stellungnahme entspricht auch den Wahrnehmungen der BVAEB. Seitens der BVAEB werden daher auch keine Ergänzung vorgenommen.

Seitens der SVS wird zum vorliegenden Monitoringbericht ausgeführt, dass die SVS 2024 intensive Bemühungen in die Umsetzung des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes setzt. Der neue Ärztegesamtvertrag enthält dazu bereits neue Leistungen, die entsprechende Aufwandssteigerungen nach sich ziehen. Im Heilmittelbereich sind weiterhin überdurchschnittliche Steigerungsraten festzustellen, die im laufenden Jahr hauptsächlich auf höhere durchschnittliche Kosten pro Packung zurückzuführen sind. Am seit Jahren von der SVS gesetzten Schwerpunkt zu Prävention und Gesundheitsförderung wird festgehalten. Die Akzeptanz der in diesem Bereich gesetzten Maßnahmen findet ihren Niederschlag in einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes. Nichtsdestotrotz sollte SVS-seitig die Ausgabenobergrenze 2024 nicht erreicht werden.



Ergeht an:

Geschäftsstelle der Bundes-Zielsteuerungskommission
c/o Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abt. VII/B
z.H. Herrn Mag. Eichwalder
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
E-Mail der GÖG vom 15.10.2024	Mag. Reingruber	16574	22.11.2024

Betreff:

Stellungnahme der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission zum halbjährlichen Kurzbericht über das Monitoring der Finanzzielsteuerung (Oktober 2024)

Sehr geehrter Herr Mag. Eichwalder!
Sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsstelle der Bundes-Zielsteuerungskommission!

Nachfolgend dürfen wir Ihnen die oben genannte Stellungnahme übermitteln:

Stellungnahme zum Finanzzielmonitoring – halbjährlicher Kurzbericht Oktober 2024

Die Ermittlung der Aufwendungen erfolgte bei Land und Sozialversicherung analog der Berechnung für das Basisjahr 2010.

Seitens des Landes beinhalten die Werte des Jahres 2023 die endgültigen Rechnungsabschlussdaten mit Ausnahme Abrechnungsdaten betreffend COVID-19, diese sind in den Melddaten noch nicht berücksichtigt. Für die Jahre 2022 und 2023 liegen die Berechnungen im Bereich Land über der Ausgabenobergrenze. Die Überschreitung der AOG in den Jahren 2022 und 2023 ist insbesondere im Lichte der Inflationsraten dieser Jahre zu betrachten. Die Werte des Jahres 2024 beruhen auf den Voranschlagsdaten und liegen unterhalb der Ausgabenobergrenze.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei.

Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.

SVS:

Die SVS setzt 2024 intensive Bemühungen in die Umsetzung des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes. Der neue Ärztegesamtvertrag enthält dazu bereits neue Leistungen, die entsprechende Aufwandssteigerungen nach sich ziehen. Im Heilmittelbereich sind weiterhin überdurchschnittliche Steigerungsraten festzustellen, die im laufenden Jahr hauptsächlich auf höhere durchschnittliche Kosten pro



Packung zurückzuführen sind. Am seit Jahren von der SVS gesetzten Schwerpunkt zu Prävention und Gesundheitsförderung wird festgehalten. Die Akzeptanz der in diesem Bereich gesetzten Maßnahmen findet ihren Niederschlag in einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes. Nichtsdestotrotz sollte SVS-seitig die Ausgabenobergrenze 2024 nicht erreicht werden.

BVAEB:

Die Ausgabenobergrenzen orientieren sich an den Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung. Die einnahmenorientierte Ausgabenpolitik ist dabei ein wichtiger Faktor. Beispielsweise wurden die Honorarabschlüsse mit der ÖÄK 2022 und 2023 unter dem Prozentsatz der Beitragseinnahmensteigerung abgeschlossen, ebenso jene im Bereich Heilbehelfe/Hilfsmittel sowie bei den Logopäden und Ergotherapeuten. Trotz aller Anstrengungen kam es auch 2023 zu einer Überschreitung, da ein Großteil der Einnahmenentwicklung sich der Einflussnahme der BVAEB entzieht (z. B. Frequenzen, Ausgaben für Spitäler, Entwicklung der Heilmittelaufwendungen).

Die Stellungnahme zum Finanzzielmonitoring wurde im Verfahren des Umlaufbeschlusses vom 14.11.2024 von der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission einstimmig genehmigt. Seitens der Sozialversicherung erfolgt die Zustimmung vorbehaltlich des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

Landes-Koordinator L-ZK
Prim. Univ.-Prof. DDr. Thomas Klestil eh.

SV-Koordinator L-ZK
Mag. (FH) Johannes Angerer eh.



Die oberösterreichischen
Krankenversicherungsträger

Landeszielsteuerungskommission

23. Sitzung vom 27.11.2024

TOP 2.1. Monitoring der Finanzzielsteuerung

A) Bezug/Zieldefinition:

§ 11 Oö. Gesundheitsfondsgesetz 2013

Art 7 Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene

B) Bericht:

Das Monitoring auf Bundesebene verfolgt das Ziel, die Erreichung und den Fortschritt der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele und Arbeiten auf Bundes- und Landesebene transparent darzustellen.

Beim Monitoringbericht gibt es einen halbjährlichen Kurzbericht zur Finanzzielsteuerung und einen jährlichen Hauptbericht zur Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung.

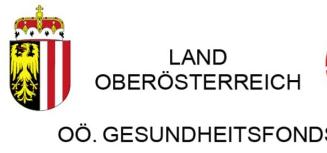
Gemäß Art 7.5 des Zielsteuerungsvertrages auf Bundesebene hat die Landes-Zielsteuerungskommission zum Monitoringbericht eine Stellungnahme zur Einschätzung der Zielerreichung und gegebenenfalls handlungsleitende Empfehlungen binnen sechs Wochen an die Bundes-Zielsteuerungskommission zu übermitteln.

Finanzzielmonitoring:

Für Oberösterreich liegt die Zielerreichung (Land und gesetzliche KV) im Betrachtungsjahr 2022 insgesamt mit 331,10 Mio. Euro (7,79%) oberhalb der Ausgabenobergrenze.

Für 2023 (vorläufiges Abschlussmonitoring) kommt es zu einer Überschreitung der Ausgabenobergrenze (Land und gesetzliche KV) um insgesamt 812,56 Mio. Euro 18,51%.

Das Voranschlagsmonitoring 2024 weist für Oberösterreich eine Unterschreitung von 161,81 Mio. Euro (2,79%) aus. Durch eine Änderung von § 443 ASVG entfällt die Darstellung je Landesstelle bzw. Bundesland bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Die mittels Schlüssel für Oberösterreich ausgewiesene Unterschreitung der gesetzlichen Krankenversicherung für das Betrachtungsjahr 2024 beträgt 84,72 Mio. Euro (3,17%).



In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei.

Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.

Seitens des Landes wird die Überschreitung der AOG bis 2023 insbesondere mit stark gestiegenen exogenen Faktoren (z.B. VPI, Gehaltsvalorisierungen, Covid-19-Spezifika (Sonderaufwendungen, Mindereinnahmen), etc) begründet.

C)Antrag (Stellungnahme gem. Art 7.5 Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene):

Die Landeszielsteuerungskommission wird ersucht, den Bericht der Gesundheit Österreich GmbH zum Finanzzielmonitoring zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

D)Beilage

Monitoringbericht der Gesundheit Österreich GmbH



STELLUNGNAHME

der
Landes-Zielsteuerungskommission Salzburg
an die
Bundes-Zielsteuerungskommission

zur Finanzzielerreichung und den Steuerungsbereichen
laut Monitoringbericht Zielsteuerung-Gesundheit: Berichtsjahr 2023/2024
(Berichtszeitraum II-2024)

Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission Salzburg zum Monitoringbericht ZS-G II-2024

Die Landes-Zielsteuerungskommission kommt ihrer Verpflichtung zur Stellungnahme (laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, Art. 19) wie folgt nach:

Finanzzielerreichung Land Salzburg

FZM Land Salzburg	vorläufiger Abschluss 2023	erstes unterjähriges FZM 2024
Ausgabenobergrenze	946,04 Mio. €	1.207,09 Mio. €
Ausgaben lt. Meldezeitpunkt März 2024	1.063,44 Mio. €	1.167,50 Mio. €
Ausgaben lt. Meldezeitpunkt Sept. 2024	1.083,52 Mio. €	1.167,96 Mio. €
Abweichung zur AOG absolut	+137,49 Mio. €	-39,13 Mio. €
Abweichung zur AOG %	+14,53 %	-3,24 %

Das vorläufige Abschlussmonitoring für das Jahr 2023 weist zielsteuerungsrelevante Gesundheitsausgaben in Höhe von 1.083,52 Mio. € auf und zeigt landesweit eine Überschreitung der zulässigen Ausgabenobergrenze im Ausmaß von 137,49 Mio. € (+14,53 %). Veränderungen gegenüber dem Meldezeitpunkt März 2024 gab es landesweit durch höhere Ausgaben bei den Fremdpatienten (Nachträge) und beim SALK-Betrieb.

Das 1. unterjährige Finanzmonitoring für das Jahr 2024 zeigt für das Land Salzburg eine Unterschreitung in Höhe von 39,13 Mio. € (-3,24 %). Veränderungen gegenüber dem Voranschlagsmonitoring ergeben sich SAGES-seitig insbesondere bei den Ambulanzkosten (Zusatzmittel gemäß 15a OF Art. 31 Abs. 1 Z 2) sowie geringfügig beim Gesundheitsförderungsfonds (Zusatzmittel gemäß 15a OF Art. 31 Abs. 1 Z 4). Landesweit reduzierten sich die Beiträge für die Betriebsabgänge des laufenden Betriebs der Fondskrankenanstalten um die zusätzlichen Abgangsmittel gemäß 15a OF Art. 31 Abs 1 Z 2 iVm § 59 Abs. 12 KAKuG.

Handlungsleitende Empfehlung: Land Salzburg

Die vereinbarten Ausgabenobergrenzen werden 2023 nicht eingehalten. Die Voranschlagswerte 2023 für die Betriebsabgänge der Fondskrankenanstalten lagen in Summe bei 297,8 Mio. €. Die Budgetierung für 2023 erfolgte im Sommer 2022. Zu diesem Zeitpunkt war der weitere Verlauf und die finanziellen Auswirkungen der Covid-Pandemie bzw. der Ukrainekrise nicht abschätzbar, was zu einer vorsichtigen Budgetierung führte. Erfreulicherweise zeigte sich während des Vollzuges, dass sich sowohl die SAGES-Erlöse als auch NON-SAGES-Erlöse (keine Einschränkungen im Tourismus, Anzahl von ausländischen Gastpatienten stieg etc.) positiver als angenommen entwickeln. Zudem fielen einige Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie weg. Zum ersten unterjährigen Finanzmonitoring ging man rückblickend von einer etwas zu optimistischen - Abgangsunterschreitung aus. Bis Jahresende lag die Summe der Betriebsabgänge bei 276,7 Mio. €. Diese doch sehr erfreuliche Entwicklung im Bereich der Fondskrankenanstalten reichte aber in Summe nicht aus, die AOG 2023 einzuhalten.

Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission Salzburg zum Monitoringbericht ZS-G II-2024

Auf Basis der neu festgelegten Ausgabenobergrenze für 2024, kann lt. dem 1. unterjährigen Finanzmonitoring davon ausgegangen werden, dass die Ausgabenobergrenze eingehalten werden kann. Derzeit liegen die zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben sogar leicht (39,1 Mio.€) unter der vorgegebenen Obergrenze. Festzuhalten ist, dass es - im Gegensatz zur vorherigen Ausgabenobergrenze - keine besondere Würdigung für das Land Salzburg bzgl. inländischer Gastpatienten mehr gibt, obgleich sich an der Situation in der Praxis nichts geändert hat.

Finanzzielerreichung gesetzliche Krankenversicherung – Landesstelle Salzburg

FZM gesetzliche Krankenversicherung	vorläufiger Abschluss 2023	1. unterjähriges FZM 2024
Ausgabenobergrenze	797,85 Mio. €	1.017,00 Mio. €
Ausgaben lt. Meldezeitpunkt März 2024	907,74 Mio. €	974,93 Mio. €
Ausgaben lt. Meldezeitpunkt Sept. 2024	908,77 Mio. €	984,72 Mio. €
Abweichung zur AOG absolut	+110,92 Mio. €	-32,28 Mio. €
Abweichung zur AOG %	+13,90 %	-3,17 %

Das vorläufige Abschlussmonitoring für das Jahr 2023 zeigt seitens der gesetzlichen KV eine deutliche Überschreitung der AOG im Ausmaß von 110,92 Mio. € auf (+13,90 %).

Das 1. unterjährige Finanzmonitoring für das Jahr 2024 zeigt mit Stand September 2024 eine Unterschreitung der AOG im Ausmaß von -32,28 Mio. € (-3,17 %).

Stellungnahme der ÖGK - Landesstelle Salzburg

In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei.

Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.

Stellungnahme der BVAEB - Landesstelle Salzburg

Die BVAEB schließt sich der Stellungnahme der ÖGK inhaltlich an, zumal darin auf die Ausgabenobergrenze der Sozialversicherung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 Bezug genommen wird.

Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission Salzburg zum Monitoringbericht ZS-G II-2024

Stellungnahme der SVS - Landesstelle Salzburg

Die SVS setzt 2024 intensive Bemühungen in die Umsetzung des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes. Der neue Ärztegesamtvertrag enthält dazu bereits neue Leistungen, die entsprechende Aufwandssteigerungen nach sich ziehen. Im Heilmittelbereich sind weiterhin überdurchschnittliche Steigerungsraten festzustellen, die im laufenden Jahr hauptsächlich auf höhere durchschnittliche Kosten pro Packung zurückzuführen sind. Am seit Jahren von der SVS gesetzten Schwerpunkt zu Prävention und Gesundheitsförderung wird festgehalten. Die Akzeptanz der in diesem Bereich gesetzten Maßnahmen findet ihren Niederschlag in einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes. Nichtsdestotrotz sollte SVS-seitig die Ausgabenobergrenze 2024 nicht erreicht werden.



25. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission Steiermark

TOP 6

Beschluss der Stellungnahme zum Finanzmonitoringbericht Zielsteuerung-Gesundheit für das Berichtsjahr 2024

Gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit (15a-V ZS-G), 5. Abschnitt, ist ein österreichweites Monitoring und Berichtswesen implementiert. Gemäß § 31 Abs 2 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG) erfolgen ein halbjährliches Finanzzielmonitoring bzw. ein jährliches Monitoring der Steuerungsbereiche.

Integraler Bestandteil der vereinbarten Ziele ist das Monitoring der ZS-G, das sich wie folgt gliedert:

- ◆ jährlicher Bericht über die Ergebnisse des Monitorings der Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung
- ◆ halbjährlicher Kurzbericht über die Ergebnisse des Monitorings der Finanzzielsteuerung

Im gegenständlichen Kurzbericht zum Monitoring der Finanzzielsteuerung (Berichtslegung: Oktober 2024; siehe Anlage) wird der Stand der Zielerreichung der im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit partnerschaftlich vereinbarten Finanzzielwerte aufgezeigt. Das Ziel dabei ist, durch Einhalten vereinbarter jährlicher Ausgabenobergrenzen das jährliche Ausgabenwachstum zu dämpfen. Dabei ist das Einhalten des Ausgabenpfads mithilfe partnerschaftlich vereinbarter operativer Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstruktur, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung sicherzustellen.

Analyse Finanzmonitoring (Seite 12 des Kurzberichts): Der vorgelegte Kurzbericht zum Monitoring der Finanzzielsteuerung nach der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und Zielsteuerungsvertrag weist für die Jahre 2022 (Abschlussmonitoring) und 2023 (vorläufiges Abschlussmonitoring) sowohl im Bereich des Landes als auch im Bereich der Sozialversicherung eine Überschreitung der festgelegten Ausgabenobergrenze auf. Für das unterjährige Monitoring des Jahres 2024 werden die Ausgabenobergrenzen sowohl im Bereich des Landes als auch im Bereich der Sozialversicherung unterschritten. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Interpretation der Ergebnisse der Beginn der Zielsteuerungsperiode 2024 bis 2028 mit dem Inkrafttreten der für diese Periode neu festgelegten Werte zu berücksichtigen ist. Dabei wurden für die neu festgelegten Ausgangswerte und für die Periode 2024 bis 2028 die faktischen Entwicklungen der Gesundheitsausgaben bis zum Jahr 2023 berücksichtigt. Die deutlich erhöhten Gesundheitsausgaben während der COVID-19 Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 sowie die hohen Inflationsraten in den Jahren 2022 und 2023 haben eine Anpassung erforderlich gemacht. Zusammengefasst stellen sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung die Werte für den Zeitraum 2022 bis 2024 für die Steiermark wie folgt dar:

Die zielsteuerungsrelevanten öffentlichen Gesundheitsausgaben gemäß Abschlussmonitoring für das Land Steiermark lagen mit € 1.903,42 Mio. im Jahr 2022 um +€ 15,91 Mio. (+0,84 %) oberhalb der Ausgabenobergrenze von € 1.887,50 Mio. Für das Jahr 2023 liegen die ermittelten Ausgaben gemäß vorläufigem Abschlussmonitoring um +€ 170,93 Mio. (+8,77 %) über der Ausgabenobergrenze von € 1.947,96 Mio. und betragen € 2.118,89 Mio. Das unterjährige Monitoring für 2024 weist



zielsteuerungsrelevante Gesundheitsausgaben in der Höhe von € 2.399,44 Mio. auf. Dies entspricht einer Abweichung von -4,88 % (absolut: -€ 123,07 Mio.) gegenüber der Ausgabenobergrenze von € 2.522,51 Mio.

Die Ausgabenobergrenze der gesetzlichen Krankenversicherungsträger in der Steiermark wurde im Jahr 2022 (€ 1.809,53 Mio.) um +€ 61,76 Mio. (+3,41 %) überschritten, damit liegen die zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben gemäß Abschlussmonitoring bei € 1.871,29 Mio. Im Jahr 2023 wurden gemäß vorläufigem Abschlussmonitoring zielsteuerungsrelevante öffentliche Gesundheitsausgaben in der Höhe von € 1.978,38 Mio. ermittelt. Die Ausgabenobergrenze in der Höhe von € 1.867,43 Mio. wurde um +€ 110,95 Mio. (+5,94 %) überschritten. Das unterjährige Monitoring für 2024 weist eine Unterschreitung der Ausgabenobergrenze (€ 2.214,00 Mio.) von voraussichtlich - € 70,28 Mio. (-3,17 %) auf. Die vorläufigen zielsteuerungsrelevanten Gesundheitsausgaben für 2024 betragen damit € 2.143,72 Mio.

Unter Berücksichtigung der Ausgaben des Landes und der gesetzlichen Krankenversicherungsträger ergibt sich für das Jahr 2022 für das Bundesland Steiermark insgesamt eine Überschreitung der Ausgabenobergrenze in der Höhe von +€ 77,68 Mio. (+2,10 %), für 2023 wird die Ausgabenobergrenze gemäß vorläufigem Abschlussmonitoring um € 281,88 Mio. (+7,39 %) überschritten. Die Ausgabenobergrenze 2024 (€ 4.736,51 Mio.) wird voraussichtlich um -€ 193,34 Mio. (-4,08 %) unterschritten.

Zum Bericht ist eine Stellungnahme der Landes-Zielsteuerungskommission abzugeben, welche untenstehend zusammengefasst dargestellt ist. Zusätzlich wurden seitens der Sozialversicherungsträger Stellungnahmen übermittelt.

Beschluss:

Die Landes-Zielsteuerungskommission beschließt:

1. diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
2. die folgende Stellungnahme an die Bundes-Zielsteuerungskommission weiterzuleiten:
„Aus Sicht der Landes-Zielsteuerungskommission Steiermark war es aufgrund der hohen Inflation und insbesondere der damit verbundenen Gehaltskostensteigerungen notwendig und richtig, mit Beginn der neuen Zielsteuerungsperiode die Ausgabenobergrenzen anzupassen. Die weitere Entwicklung wird beobachtet.“

Zusätzlich wurden Stellungnahmen der ÖGK und SVS übermittelt:

Stellungnahme ÖGK:

„In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei.“

Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.“



Stellungnahme SVS:

„Die SVS setzt 2024 intensive Bemühungen in die Umsetzung des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes. Der neue Ärztegesamtvertrag enthält dazu bereits neue Leistungen, die entsprechende Aufwandssteigerungen nach sich ziehen. Im Heilmittelbereich sind weiterhin überdurchschnittliche Steigerungsraten festzustellen, die im laufenden Jahr hauptsächlich auf höhere durchschnittliche Kosten pro Packung zurückzuführen sind. Am seit Jahren von der SVS gesetzten Schwerpunkt zu Prävention und Gesundheitsförderung wird festgehalten. Die Akzeptanz der in diesem Bereich gesetzten Maßnahmen findet ihren Niederschlag in einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes. Nichtsdestotrotz sollte SVS-seitig die Ausgabenobergrenze 2024 nicht erreicht werden.“

Anlagen:

- ◆ Anlage Monitoring der Finanzzielsteuerung: Kurzbericht Monitoring nach Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und Zielsteuerungsvertrag

Stellungnahme der Tiroler Landes-Zielsteuerungskommission zum Kurzbericht Finanzzielsteuerung

Seitens der Gesundheit Österreich GmbH wurde am 15.10.2024 der Kurzbericht über das Monitoring der Finanzzielsteuerung übermittelt.

Dabei wurde wiederum mit Verweis auf den Bundes-Zielsteuerungsvertrag auf die Notwendigkeit der Befassung der Landes-Zielsteuerungskommission hingewiesen und das allfällige Erfordernis der Entwicklung handlungsleitender Empfehlungen thematisiert.

In diesem Sinne ergeht folgende Stellungnahme:

Allgemeines zum Finanzzielmonitoring

Für den Zweck der Finanzzielsteuerung wurden im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit seit dem Berichtsjahr 2012 Festlegungen zu den jährlichen Ausgabenobergrenzen („AOG“) im Bereich der Länder (Fondskrankenanstalten) und dem Bereich der Sozialversicherung getroffen und es bestehen Regelungen hinsichtlich der diesbezüglichen Zählweisen der einzubeziehenden öffentlichen Gesundheitsausgaben für den laufenden Betrieb (zielsteuerungsrelevante öffentliche Gesundheitsausgaben, „ÖGA“).

Betreffend die Jahre 2020 und 2021 und mit entsprechenden Nachwirkungen in Folgejahren sind die Folgen der COVID-19-Pandemie auch im Bereich der Finanzzielsteuerung bzw. der Zeitreihe der ÖGA zu beachten.

Hinsichtlich der generellen Frage der Einhaltbarkeit bzw. Überschreitung vereinbarter Ausgabenobergrenzen („AOG“) ist auch darauf hinzuweisen, dass die im Jahr 2022 beginnende massive Inflation und damit auch Teuerung im Personal- und Sachmittelbereich im Gesundheitswesen zum Zeitpunkt der Festlegung der AOG nicht vorhergesehen werden konnte. Insofern erscheint das gegenständliche System von im Vorhinein für mehrere Jahre festgelegten fixen AOG nur eingeschränkt suffizient.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser Problematik durch Anhebung der AOG ab dem Jahr 2024 Rechnung getragen wurde.

Finanzzielmonitoring - Land Tirol (Fondskrankenanstalten)

Der aktualisierte Vergleich zwischen „Soll“ (Ausgabenobergrenzen; „AOG“) und „Ist“ (endgültige Daten bzw. Erwartungsplanung der ÖGA) ergibt folgendes Bild, welches jedoch wegen der Herausforderungen einer für den Zeit-, Länder- und Sektorenvergleich geeigneten Darstellung der Soll-Ist-Situation der ÖGA nur bedingt aussagekräftig ist:

Tatsächliche Ausgaben bzw. Erwartungsplanung:

Für das Jahr 2022: € 1.133,90 Mio. (Überschreitung der AOG um € 49,66 Mio.)

Für das Jahr 2023: € 1.192,06 Mio. (Überschreitung der AOG um € 73,09 Mio.)

Für das Jahr 2024: € 1.310,79 Mio. (Unterschreitung der AOG um € 110,64 Mio.)

Somit wird im Jahr 2024 lt. derzeitigem Stand des Monitorings die AOG deutlich unterschritten.

Hinsichtlich der Überschreitung der AOG in den Jahren 2022 und 2023 wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen (Allgemeines zum Finanzzielmonitoring).

Die LGF-Krankenanstalten befinden sich, spätestens seit der Covid-19-Pandemie ab 2020, jedoch auch auf Grund der Inflationsthematik im Jahr 2022 und auch aus diversen weiteren Gründen in einem sehr volatilen Umfeld (Knappheit von Personal etwa im Pflegebereich, Dynamik diverser Erwartungshaltungen, Unklarheiten hinsichtlich der bundesseitigen Dotierung der Landesgesundheitsfonds, etc.).

Daher lassen sich über die og. Ausführungen hinausgehend generell nur eingeschränkt handlungsleitende Empfehlungen formulieren. Das historische idealtypische Zielbild der Finanzzielsteuerung mit der Festlegung von AOG lässt sich derzeit nur eingeschränkt verwirklichen. Daher kann sich das Finanzzielmonitoring derzeit i.W. nur auf die Darstellung der ermittelten ÖGA und Gegenüberstellung mit den AOG beschränken.

Im Speziellen kann jedoch die handlungsleitende Empfehlung ausgesprochen werden, die Unklarheiten hinsichtlich der bundesseitigen Dotierung der Landesgesundheitsfonds auszuräumen, um die finanzielle Planungssicherheit und die Erfüllung der finanziellen Erfordernisse im Interesse der Patientenversorgung zu unterstützen.

Finanzzielmonitoring betreffend die Sozialversicherung

Tatsächliche Ausgaben bzw. Erwartungsplanung:

Für das Jahr 2022: € 1.044,14 Mio. (Überschreitung der AOG um € 27,94 Mio.)

Für das Jahr 2023: € 1.192,93 Mio. (Überschreitung der AOG um € 144,21 Mio.)

Für das Jahr 2024: € 1.292,62 Mio. (Unterschreitung der AOG um € 42,38 Mio.)

In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei.

Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Be trachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.

Die SVS setzt 2024 intensive Bemühungen in die Umsetzung des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes. Der neue Ärztegesamtvertrag enthält dazu bereits neue Leistungen, die entsprechende Aufwandssteigerungen nach sich ziehen. Im Heilmittelbereich sind weiterhin überdurchschnittliche Steigerungsraten festzustellen, die im laufenden Jahr hauptsächlich auf höhere durchschnittliche Kosten pro Packung zurückzuführen sind. Am seit Jahren von der SVS gesetzten Schwerpunkt zu Prävention und Gesundheitsförderung wird festgehalten. Die Akzeptanz der in diesem Bereich gesetzten Maßnahmen findet ihren Niederschlag in einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes. Nichtsdestotrotz sollte SVS-seitig die Ausgabenobergrenze 2024 nicht erreicht werden.

TOP 4 – Stellungnahme zum Kurzbericht „Monitoring der Finanzzielsteuerung – Berichtslegungszeitpunkt Oktober 2024“ (Beschluss)

Das Monitoring und der Statusbericht auf Bundesebene verfolgen das Ziel, die Erreichung und den Fortschritt der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele und Arbeiten auf Bundes- und Landesebene transparent darzustellen.

Ziel ist, durch Einhaltung vereinbarter jährlicher Ausgabenobergrenzen (AOG) das jährliche Ausgabenwachstum zu dämpfen. Dabei ist das Einhalten des Ausgabenpfades mithilfe partnerschaftlich vereinbarter operativer Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstruktur, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung sicherzustellen. Die AOG wurden in Abschnitt 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ZS-G sektorenübergreifend bis zum Jahr 2028 festgelegt.

Das Monitoring zur Zielerreichung umfasst das Monitoring zur Finanzzielsteuerung sowie das Monitoring der operativen Ziele in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung anhand der vereinbarten bundeseinheitlichen Messgrößen und der zugehörigen Zielwerte.

Die Ergebnisse sind von der GÖG in Form von strukturierten Berichten aufzubereiten, zusammenzuführen und gliedern sich wie folgt:

1. Monitoringbericht zur Zielerreichung der Finanzziele und operativen Ziele mit folgenden Inhalten:
 - a) halbjährlicher Kurzbericht: Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung
 - b) jährlicher Hauptbericht: Ergebnisse des Monitorings zur Finanzzielsteuerung und des Monitorings der operativen Ziele (Darstellung der Entwicklungen der definierten und steuerungsrelevanten Messgrößen und Gegenüberstellung mit vereinbarten Zielwerten bzw. Zielvorgaben zu den operativen Zielen der Zielsteuerung-Gesundheit in den Steuerungsbereichen Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Ergebnisorientierung)
2. Jährliche Statusübersicht zum Status und Fortschritt der Maßnahmen zu den Zielen im Ziele- und Maßnahmenkatalog und zu den laufenden Arbeiten.

Das Monitoring der im Zielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele (operative Ziele und Finanzziele) erfolgt auf Grundlage der nachfolgenden, einheitlichen Darstellungsform:

1. Für das Finanzzielmonitoring der AOG anhand der Abweichung (absolut und prozentuell) der tatsächlichen bzw. prognostizierten Jahreswerte von den vereinbarten AOG.
2. Für das Monitoring der operativen Ziele und allenfalls weiterer Finanzziele anhand der im Ziele- und Maßnahmenkatalog definierten Messgrößen und deren Abweichung von festgelegten Zielwerten bzw. Zielvorgaben

Für die weitere Vorgehensweise für die Monitoringberichte gilt:

1. Die Meldungen zu den operativen Zielen werden von der GÖG zu Monitoringberichten zusammengeführt und binnen vier Wochen nach den in Artikel 7.2 definierten Meldezeitpunkten an die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission sowie die Bundes-Zielsteuerungskommission übermittelt.
2. Die jeweilige Landes-Zielsteuerungskommission nimmt die Einschätzung der Zielerreichung bei Zielen und Messgrößen vor, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese ist ausreichend zu begründen (Stellungnahme). Bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen sind handlungsleitende Empfehlungen zu entwickeln. Die Berichte samt Einschätzung, Stellungnahmen und allfälligen handlungsleitenden Maßnahmen sind binnen einer Frist von sechs Wochen an die Bundes-Zielsteuerungskommission zu übermitteln.
3. Die Abnahme der Monitoringberichte einschließlich der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Einlangen der letzten Meldung gemäß Z 2 durch die Bundes-Zielsteuerungskommission. Dabei ist auch die Einschätzung von Messgrößen vorzunehmen, die die Bundesebene betreffen, wobei bei zu erwartenden bzw. festgestellten Zielverfehlungen handlungsleitende Maßnahmen zu entwickeln sind.
4. Anschließend sind diese Monitoringberichte einschließlich der Stellungnahmen und der allfälligen handlungsleitenden Empfehlungen an alle Landes-Zielsteuerungskommissionen zu übermitteln.

**STELLUNGNAHME DER VORARLBERGER LANDES-ZIELSTEUEURUNGSKOMMISSION ZUM
KURZBERICHT „MONITORING DER FINANZZIELSTEUERUNG, Berichtslegungszeitpunkt
Oktober 2024“**

Finanzzielmonitoring

Laut aktuellem Kurzbericht der zweiten Zielsteuerungsperiode 2017 bis 2021, die bis 2023 verlängert wurde sowie der dritten Zielsteuerungsperiode 2024 bis 2028, Punkt 3.3 Zielsteuerungsrelevante öffentliche Gesundheitsausgaben, werden die Ausgabenobergrenzen (AOG) in Vorarlberg auf Landesebene (Land Vorarlberg und gesetzliche Krankenversicherung) im Jahr 2022 um –1,27 % (EUR – 13,80 Mio.) unterschritten. Im Jahr 2023 kommt es gemäß vorläufigem Abschlussmonitoring mit +16,12% (EUR +180,47 Mio.) zu einer Überschreitung der AOG, während im Jahr 2024 die AOG voraussichtlich um – 5,28 % (EUR –77,80 Mio.) unterschritten wird. Die für die gesetzliche Krankenversicherung vereinbarte AOG wird 2022 um +1,55 % und im Jahr 2023 um +22,11% überschritten, während sie im Jahr 2024 voraussichtlich um –3,17% unterschritten wird. Die AOG für das Land Vorarlberg wird im Jahr 2022 um –3,72 % (EUR –21,61 Mio.) unterschritten. Für das Jahr 2023 kommt es auf Basis der vormaligen AOG Zielvorgaben (Fortschreibung aus der verlängerten FAG-Periode 2017-21 bis inklusive 2023) voraussichtlich zu einer Überschreitung um +10,92% (EUR

+65,45 Mio.). Zieht man für das Jahr 2023 jedoch den vereinbarten Startwert* für die AOG gemäß neuer FAG-Periode 2024-2028 heran, ergibt sich auch für das Jahr 2023 eine Unterschreitung der AOG um –6,83 % bzw. EUR –48,75 Mio. Für das Jahr 2024 wird die AOG auf Basis des Voranschlags um –7,25% (EUR –55,23 Mio.) unterschritten. Die Daten für die Erstellung des Berichts beruhen für das Jahr 2022 auf Daten des fertigen Rechnungsabschlusses, für das Jahr 2023 auf vorläufigen Daten und für das Jahr 2024 auf Budget-Daten. *Der Startwert 2023 berücksichtigt die zusätzlichen Mittel des Artikel 31 der 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Dazu nimmt die Landes-Zielsteuerungskommission wie folgt Stellung:

Bei der Interpretation der Ergebnisse der Jahre 2022, 2023 und 2024 ist der Beginn der Zielsteuerungsperiode 2024-2028 mit dem Inkrafttreten der für die Periode neu festgelegten Werte zu berücksichtigen. Die neu festgelegten Ausgangswerte und Wachstumsraten für die Periode tragen den faktischen Entwicklungen der Gesundheitsausgaben (GHA) bis zum Jahr 2023 Rechnung. Infolge des im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöhten Wachstums der GHA während der COVID-19-Pandemie 2020 und 2021 sowie den außerordentlich hohen Inflationsraten 2022 und 2023 haben sich die Gesundheitsausgaben nun auf einem erhöhten Niveau stabilisiert, sodass ein entsprechender Ausgangswert der AOG für die Zielsteuerungsperiode 2024-2028 festgelegt wurde.

Zudem sind auch für die Jahre 2022, 2023 und 2024 die schwer abgrenzbaren finanziellen Auswirkungen von COVID-19 auf die ZSG-relevanten GHA mit zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bleiben grundsätzliche Herausforderungen und Handlungserfordernisse weiterhin bestehen wie beispielsweise die jährlich markanten Anstiege der Spitalsabgänge (mit Ausnahme für das Jahr 2022 aufgrund Einmaleffekten) und damit einhergehend die jährlich wachsende finanzielle Belastung von Land und Gemeinden. Die Preisentwicklung insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 hatte eine außerordentlich hohe Inflationsrate zur Folge. Erschwerend kamen dazu Einbußen in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Österreich bereits seit Ende 2023. Auch sind weiterhin die Folgen des Konflikts im Nahen Osten sowie des Kriegs in der Ukraine nicht absehbar.

Die Auszahlung der einmaligen Pauschalzahlung des Bundes gem. § 57a KAKuG bedeutete eine entsprechende finanzielle Entlastung der Krankenhäuser für das Jahr 2022. Diese Zahlung fand für die AOG bzw. Berechnung der ZSG-relevanten Gesundheitsausgaben bereits für die Jahre 2020 und 2021 Berücksichtigung. (Auf Wunsch der GÖG wurde die Pauschalzahlung gem. §57a KAKuG für Vorarlberg zusätzlich für das Jahr 2022 berücksichtigt (zur Übereinstimmung Aufwendungen LGF und FZM), jedoch die ZSG-relevanten Ausgaben in gleicher Höhe reduziert).

Zum aktuellen Meldezeitpunkt (September 2024) liegt der finale Rechnungsabschluss 2023 noch nicht vor. Die Rechnungsabschlüsse der KAs zeigen deutlich gestiegene Spitalsabgänge. Dies ist insbesondere auf den Anstieg der Personalkosten und die allgemeine Teuerung zurückzuführen. Die Einhaltung der vorgesehenen AOG in Höhe von 3,2 % würde für 2023 einen deutlichen realen Rückgang der Gesamtkosten bedeuten (VPI 2023 Durchschnitt 7,8 % gegenüber dem Vorjahr). Auch in diesem Zusammenhang wurde der Startwert 2023 für die AOGs im Rahmen der neuen FAG Periode 2024-2028 deutlich angehoben. Nach der Hochrechnung zum Meldezeitpunkt September

2024 kann Vorarlberg die AOG des Startwerts „neu“ voraussichtlich einhalten. Der finale Rechnungsabschluss und damit die tatsächliche Höhe der ZSG-relevanten Gesundheitsausgaben liegen jedoch erst Ende 2024 vor.

Für das Jahr 2024 zeigen neben Personalkosten auch andere Voranschlagsansätze der KAs wie bspw. Baukosten, Betriebsausstattung, Sachkosten, Zinsen und Medikamente deutliche Steigerungen. Die Verbraucherpreise stiegen im bisherigen Jahr 2024 zwar weniger stark als in den beiden vorangegangenen Jahren, liegen jedoch im Zeitraum Jänner bis Oktober 2024 (Oktober 2024 Schnellschätzung) dennoch bei durchschnittlich +3,14 % im Vergleich zum Vorjahr.

Ob bzw. in welcher Höhe es zu einer Überschreitung der AOG kommen wird, kann erst nach Fertigstellung der Rechnungsabschlüsse 2024 der Krankenanstalten bzw. des Landesgesundheitsfonds für 2023 und 2024 Ende 2024 bzw. 2025 festgestellt werden.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei.

Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.

Beschluss-Antrag:

Es wird beschlossen, dass der Übermittlung der vorliegenden Stellungnahme zum Kurzbericht „Monitoring der Finanzzielsteuerung-Gesundheit, Berichtslegungszeitpunkt Oktober 2024“ an die Bundeszielsteuerungskommission zugestimmt wird.

46. WZK am 28.11.2024

TOP 13

Stellungnahme der Wiener Landeszielsteuerungskommission zum halbjährlichen Kurzbericht über das Finanzzielmonitoring Oktober 2024 der Finanzzielsteuerung – Beschluss

Auch dieser Finanzzielsteuerungsbericht zeigt aus Sicht der Stadt Wien wieder klar die Limitationen des Instruments Finanzzielsteuerung auf. Steigende Preise für Energie, Medizinprodukte, Lebensmittel, Transport, Personal etc. treiben die Kosten in allen Bereichen. Spitäler haben dieselben erhöhten Ausgaben wie alle anderen Wirtschaftszweige. Sie trifft es aber besonders hart, weil diese Kosten nicht, wie von anderen Branchen, weitergegeben werden können. Inflationsrisiken abseits der Energiekosten drohen zum großen Teil bei den Krankenhäusern hängen zu bleiben. Deshalb müssen die überproportional angestiegenen Kosten die Länder ausgleichen; dies in einer Situation in der Österreich wirtschaftlich das Schlusslicht in Europa ist und sich 2024 erstmals seit 1945 in einem zweiten Rezessionsjahr in Folge – somit der längsten Rezession der Zweiten Republik befindet.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gesundheitsausgaben, die dem Land Wien zugeordnet werden, nicht um die von inländischen Gastpatient:innen im Bundesland Wien verursachten Aufwendungen bereinigt dargestellt sind. Es wird ersucht das in weiterer Folge zu berücksichtigen.

In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung deutlich überschritten. Dies war hauptsächlich auf steigende Kosten im Bereich der Heilmittel sowie auf eine Zunahme der ärztlichen Inanspruchnahme im vertragsärztlichen Bereich zurückzuführen. Zusätzlich trugen Nachholeffekte in der extramuralen Versorgung sowie im Bereich der Gesundheitsvorsorge zur Überschreitung der Ausgabenobergrenze bei.

Für das Jahr 2024 zeichnet sich hingegen eine deutliche Unterschreitung der Ausgabenobergrenze seitens der Sozialversicherung um 3,17 % ab. Dies wird sowohl bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer als auch bei den unterschiedlichen KV-Trägern deutlich.

Die SVS setzt 2024 intensive Bemühungen in die Umsetzung des Gesundheitsreformmaßnahmen-Finanzierungsgesetzes. Der neue Ärztegesamtvertrag enthält dazu bereits neue Leistungen, die entsprechende Aufwandssteigerungen nach sich ziehen. Im Heilmittelbereich sind weiterhin überdurchschnittliche Steigerungsraten festzustellen, die im laufenden Jahr hauptsächlich auf höhere durchschnittliche Kosten pro Packung zurückzuführen sind. Am seit Jahren von der SVS gesetzten Schwerpunkt zu Prävention und Gesundheitsförderung wird festgehalten. Die Akzeptanz der in diesem Bereich gesetzten Maßnahmen findet ihren Niederschlag in einer erhöhten Inanspruchnahme dieses Leistungsangebotes. Nichtsdestotrotz sollte SVS-seitig die Ausgabenobergrenze 2024 nicht erreicht werden.

Die Wiener Zielsteuerungskommission beschließt die Stellungnahme zum Finanzzielmonitoringbericht Oktober 2024

